



Merkblatt Brauchtumsfeuer

Osterfeuer oder sonstige Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumspflege, um eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Tradition zu pflegen, die für jedermann zugänglich ist. Ausrichter können Vereine, Organisationen oder in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaften sein, Privatpersonen scheiden als Ausrichter aus. Brauchtumsfeuer dürfen nicht zum Zwecke des Verbrennens pflanzlicher Abfälle veranstaltet werden.

Für Ihr geplantes Brauchtumsfeuer nutzen Sie bitte ein Vordruck „Anzeige zum Abbrennen eines öffentlichen Brauchtumsfeuers“, den Sie **spätestens vier Wochen vorher** an das Ordnungsamt des Fleckens Bodenfelde richten.

Den Vordruck erhalten Sie im Rathaus oder im Internet unter www.bodenfelde.de

Wann darf das Brauchtumsfeuer stattfinden?

Brauchtumsfeuer sind nur im Zeitraum von

- Karfreitag bis Ostersonntag (Osterfeuer)
 - einer Woche vor und nach dem 21.06. eines jeden Jahres (Mittsommernachts- bzw. Johannisfeuer)
 - einer Woche vor und nach dem 1. Sonntag im Oktober eines jeden Jahres (Erntedankfeuer)
- jeweils in der Zeit von 16.00 Uhr bis 03.00 Uhr des Folgetages gestattet.

Wo/wie darf das Feuer abgebrannt werden?

Aus Sicherheitsgründen sind folgende Sicherheitsabstände und Größen unbedingt zu beachten:

- 25 Meter Mindestabstand zu Freileitungen
- 50 Meter Mindestabstand zu baulichen Anlagen
- 100 Meter Mindestabstand zu baulichen Anlagen aus brennbaren Stoffen und in anderen Fällen
- max. Höhe 5 Meter, Durchmesser 8 Meter, Brennmaterial 150 m³ (Osterfeuer)
- max. Höhe 3 Meter, Durchmesser 3 Meter, Brennmaterial 30 m³ (sonstige Brauchtumsfeuer)

Zum Schutz von Tieren darf das Brennmaterial frühestens eine Woche vor dem Anzünden des Brauchtumsfeuers vor Ort gelagert werden. Das Material ist am Tag vor der Entzündung umzuschichten.

Was darf verbrannt werden?

Als Brennmaterial darf ausschließlich naturbelassenes trockenes Holz, das zu diesem Zweck hergestellt oder gesammelt wurde verwendet werden. Sonstiges Holz, Öle oder sonstige Abfälle dürfen nicht verbrannt werden. Baum- und Strauchschnitt darf nur für den Fall verwendet werden, wenn dadurch anderes Brennmaterial ersetzt wird. Zum entzünden darf nur trockenes Stroh als Hilfsmittel verwendet werden, Brandbeschleuniger wie Benzin, Heizöl, etc. dürfen keine Anwendung finden.

Wer ist für das Brauchtumsfeuer verantwortlich?

Das Feuer ist ständig von mindestens zwei volljährigen Personen zu beaufsichtigen. Aufsichtspersonen dürfen die Feuerstelle erst verlassen, wenn das Feuer erloschen ist. Mindestens eine Aufsichtsperson muss während des Abrennens des Feuers telefonisch erreichbar sein.

Bei starkem Wind darf das Brauchtumsfeuer nicht angezündet werden, ein in Gang gesetztes Feuer ist bei starkem aufkommendem Wind unverzüglich zu löschen.

Die Verordnung über das Abbrennen von Brauchtumsfeuern im Flecken Bodenfelde ist zu beachten und entsprechend zu handeln.